

SCHLEPPEN SIE KEINE TIERSEUCHEN IN DIE EUROPÄISCHE UNION EIN!

**ALLE REISENDEN SIND
VERPFLICHTET, DIESE
PRODUKTE DER AMTLICHEN
KONTROLLE ZU STELLEN.**



**Erzeugnisse tierischen Ursprungs können
Träger von Tierseuchenerregern sein.**

**Erzeugnisse tierischen Ursprungs unterliegen bei der Einfuhr in die
Europäische Union strengen Verfahren und Veterinärkontrollen.***

* Wenn Sie zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Andorra, Island, Liechtenstein, dem Vereinigten Königreich (Nordirland), Norwegen, San Marino oder der Schweiz reisen, dürfen Sie Produkte tierischen Ursprungs in Ihrem Gepäck mitbringen. Ankunft aus den Färöern oder Grönland: höchstens 10 kg im Gepäck. Ankunft aus anderen Teilen des Vereinigten Königreichs als Nordirland (England, Wales, Schottland): Es gelten die normalen Verfahren und Veterinärkontrollen.

Weitere Informationen: Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2122 der Kommission



V0
2019/
2122